

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00050 vom 29. März 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2003.00050

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00050 du 29 mars 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00050 del 29 marzo 2004

Erwägungen

E. 5

5.1 Die Beklagte stützt die Geltendmachung der Verletzung der Anzeigepflicht damit, dass der Kläger die Frage 1 des Gesundheitsfragebogens für die Aufnahme in die Vorsorgeeinrichtung, welche lautet: "Bestehen bei Ihnen Gesundheitsstörungen, Unfallfolgen oder Anomalien?" (Urk. 11/4) verneinte, obwohl er seit mehreren Jahren unter erheblichen psychischen Beeinträchtigungen gelitten habe (vgl. Urk. 2/3, Urk. 10 S. 5). Zu prüfen ist demnach, ob es sich bei den im Gutachten der P.____ geschilderten Symptomen um deklarationspflichtige Gesundheitsstörungen handelt.

5.2 Im Gutachten der P.____ vom 6. August 2002 (Urk. 16/11) wird in der Krankheitsanamnese geschildert, dass sich beim Kläger die Ängste bereits in der Jugend entwickelten. In der Pubertät habe er unter starker Migräne gelitten und sich schon damals viel im Haus verkrochen und dieses nur, wenn es unbedingt nötig war, verlassen. Er habe damals bereits Angst vor Panikattacken gehabt und habe erste Hyperventilationsanfälle im Alter von 14 bis 15 Jahren beschrieben. Der Kläger habe sich 1973 erstmals in D.____ aufgrund einer Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit gemeldet. Damals wurde er als schwer depressiv-schizoid mit erheblicher familiärer Belastung beurteilt. 1976 habe er sich aufgrund einer schweren depressiven Entwicklung in ambulanter psychiatrischer Behandlung, ebenfalls in D.____, befunden. 1986 sei der Kläger in eine schwere Lebenskrise geraten. Zu diesem Zeitpunkt seien erstmals regelmässige und intensive Ängste aufgetreten, die ihn seither begleiteten. Er habe unter Panikattacken, Todesängsten und ausgeprägten Schlafstörungen gelitten, habe aber keine professionelle Hilfe gesucht. Es sei allerdings im weiteren Verlauf immer wieder zu krankheitsbedingten Stellenwechseln gekommen. Der Kläger habe sich gezielt Arbeitsstellen ausgesucht, die seiner geringen Bewegungsfreiheit aufgrund der Ängste entsprochen hätten. Aufgrund der sich dennoch verstärkenden Ängste sei es 1994 zum ersten Zusammenbruch gekommen, indem der Kläger erneut psychiatrische Hilfe in D.____ gesucht habe. Damals habe er das Haus nicht mehr verlassen können und sei über mehrere Monate arbeitsunfähig gewesen, wobei er ihm zugewiesene Arbeiten zu Hause erledigt habe. Im Verlauf der nächsten Jahre sei es, nach einer kurzfristigen Stabilisierung im Jahr 1995, zur weiteren Verschlechterung der Symptomatik gekommen. Der Kläger habe ein ausgeprägtes Vermeidungsverhalten entwickelt, habe keine geschlossenen Räume, keinen Lift und auch keine Rolltreppen mehr betreten, habe nicht mehr auf der Autobahn und durch Innenstädte fahren können und habe sich zeitlich immer mehr eingekerkert gefühlt.

5.3 Wie der Kläger zu Recht einwendet, führt das psychiatrische Gutachten nicht präzise an, zu welchem Zeitpunkt genau welche Beschwerden auftraten. Dem

Gutachten kann aber entnommen werden, dass psychische Beeinträchtigungen ständig vorhanden waren. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, der Kläger hätte sich im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Gesundheitsfragebogens in einem Zustand vollkommen körperlichen und geistigen Wohlbefindens befunden und er habe seinen Zustand als völlig normal betrachtet. Folglich durfte er die Frage der Beklagten, ob bei ihm eine Gesundheitsstörung vorliege, nicht in guten Treuen verneinen, unabhängig davon, dass er sich in diesem Zeitpunkt nicht in ärztlicher Behandlung befand und voll arbeitsfähig war. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Kläger sich zumindest seit 1994 in seiner Gesundheit beeinträchtigt gefühlt haben muss, hätte er sonst in der IV-Anmeldung kaum angegeben, die Behinderung bestehe seit 1994 (Urk. 16/1). Der Kläger verkennt überdies mit seinen Vorbringen, dass in der Gesundheitsdeklaration nicht nach allfälligen vorangegangenen Perioden mit Arbeitsunfähigkeit oder ärztlichen Behandlungen, sondern generell nach Gesundheitsstörungen, Unfallfolgen oder Anomalien gefragt wurde. Dass er offenbar an seiner letzten Arbeitsstelle bei der H. Bauunternehmung seit Frühling 1995 keine krankheitsbedingten Absenzen zu verzeichnen und eine gute Arbeitsleistung erbracht hatte, ist daher in diesem Zusammenhang nicht entscheidend. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass diese Arbeitsleistung nur aufgrund einer erheblichen Rücksichtnahme des langjährigen Arbeitgebers ermöglicht wurde, der Kläger sich aber trotzdem überfordert fühlte (vgl. Urk. 16/11 S. 3). In analoger Anwendung von Art. 6 VVG war die Beklagte demnach befugt, binnen vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung vom überobligatorischen Vorsorgevertrag zurückzutreten.

5.4 Die Beklagte, welche von der IV-Stelle des Kantons Thurgau weder ins Verfahren der Eidgenössischen Invalidenversicherung einbezogen noch mit einer rentenzusprechenden Verfügung bedient wurde (vgl. Urk. 16/19/1-2), erhielt frühestens mit Einsicht in die IV-Akten Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung. Die Beklagte verlangte mit Brief vom 23. Oktober 2002 die Zustellung der IV-Akten (Urk. 16/16). Mit Schreiben vom 4. November 2002 stellte die IV-Stelle die Akten der Beklagten zu (Urk. 11/13). Mit Brief vom 19. November 2002 trat sie vom überobligatorischen Vorsorgevertrag zurück (Urk. 2/3). Damit hat sie die vierwöchige Rücktrittsfrist jedenfalls eingehalten.

6. Gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.

Unter Würdigung aller Umstände erscheint vorliegend die Zusprechung einer reduzierten Prozessentschädigung an den Kläger von Fr. 1'600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) als gerechtfertigt.

Das Gericht beschliesst:

Von der Anerkennung der Beklagten, dem Kläger gegen Rückerstattung der übertragenen Freizügigkeitsleistung mit Wirkung ab 1. November 2002 eine obligatorische Invalidenrente der beruflichen Vorsorge im Jahresrentenbetrag von Fr. 11'556 (zuzüglich Invaliden-Kinderrente) zu schulden, wird Vormerk genommen,

und erkennt:

1. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser

- Rechtsanwalt Peter Rössler unter Beilage von Kopien Urk. 27 und Urk. 28/1-6

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.